

(Fortsetzung von Seite 13)

Mit dem Bebauungsplan werden folgenden Planungsziele angestrebt:

- Fortführung der mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme begonnenen Entwicklung des Areals unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfsentwicklung für Sonderbauten.
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebaulich-architektonische und grünordnerische Entwicklung des Gebietes.
 - Integration des Areals in die vorhandene Stadtstruktur.
 - Einbindung des Landschaftsraumes und Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Grünstrukturen in einen durchgehenden Grünzug östlich der Hanoverschen Straße.
 - Verbesserung der Erschließungssituation der Universität.
- 02 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes ANV422 und dessen Begründung durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV422 und dessen Begründung, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

vom 10. August bis 11. September 2015

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löderstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmtem Umfang zur Vorinformation auf www.erfurt.de/ef111560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Ziele und Zwecke der Planung sind unter Punkt 1 des Beschlusses dargestellt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung

des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

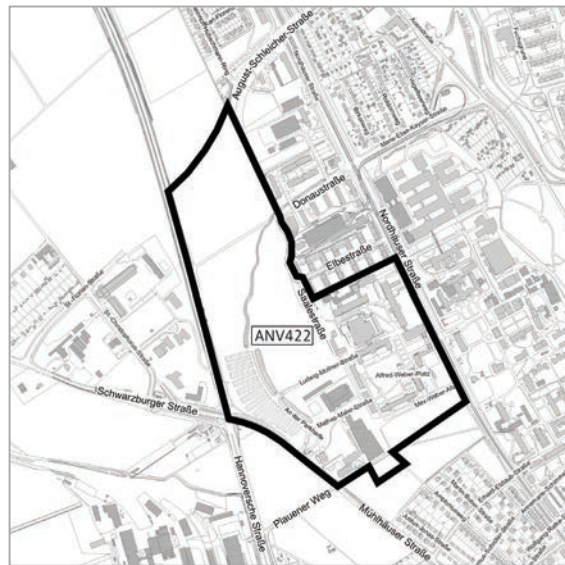
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bauswein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0915/15

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0917/15

der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung eines Grundstückes in der Gemarkung Ilversgehofen

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat stimmt der Veräußerung einer in der Vermessung befindlichen Teilfläche mit ca. 1.330 m² des Grundstückes „Feldstraße 35“ in der Gemarkung Ilversgehofen, Flur 6, Flurstück 46/3 mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung zu. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.
- 02 Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für dieses Grundstück.
- 03 Bei der Vergabe wird auf die Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes verzichtet, da es sich bei dem

betreffenden Objekt um ein gewerblich genutztes Objekt handelt.

- 04 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 und 03 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0938/15

der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

Änderung des Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab 2015

Genauere Fassung:

- 01 Das geänderte „Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab 2015“ wird in Abänderung des Beschlusses zur DS 1320/14 gemäß Anlage beschlossen.
- 02 Das geänderte Programm nach Beschlusspunkt 01 steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsplänen.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1131/15

der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

Bebauungsplan ILV674 „An der Schmalen Gera“; Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

- 01 Für den Bereich westlich der Mittelhäuser Straße und der Nikolausstraße, nördlich der Tiergartenstraße sowie östlich und südlich der Schmalen Gera soll gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan ILV674 „An der Schmalen Gera“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird wie in Anlage 1 dargestellt begrenzt. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Erhaltung und Weiterentwicklung als Wohnstandort
 - Sicherung einer öffentlichen Freiraum- und Grünstruktur mit einer Durchwegung und Aufenthaltsfunktionen an der Schmalen Gera
 - Sicherung einer geordneten Umstrukturierung der Bebauung an der Mittelhäuser Straße
 - Untersuchung der Möglichkeit einer baulichen Erweiterung von der Mittelhäuser Straße in westliche Richtung
 - Schutz ortsbildprägender Baustrukturen wie die Heiligen Mühle
- 02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

(Fortsetzung von Seite 14)

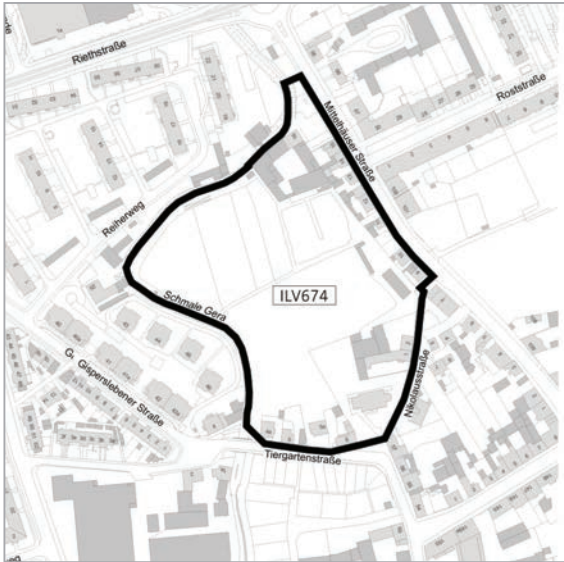
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbe-
reichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr.- 1131/15

Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – (Drucksache 0792/15) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung für ihre Einwohner die „Musikschule der Stadt Erfurt“, nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen, ihre Interessen und Begabungen zu fördern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium oder den Beruf zu unterstützen.
- (3) Öffentliche Konzerte und die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung in der Musikschule.

§ 2 Aufbau und Ziele

- (1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V.,

nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.

- (2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, und Einzelunterricht erteilt. Dabei sind vier Leistungsstufen erreichbar: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (3) Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren (Aufnahmegebühren, Unterrichtsgebühren und Instrumentennutzungsgebühren) nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Schuljahr teilt sich in zwei Unterrichtshalbjahre, in das 1. Unterrichtshalbjahr vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres und das 2. Unterrichtshalbjahr vom 1. Februar bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

§ 5 Voranmeldungen, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Voranmeldungen (Registrierungen) sind möglich. Durch sie entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Bestätigung eines Antrages auf Teilnahme am Unterricht sowie einer Teilnahme am Unterricht.
- (2) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.
- (3) Die Voranmeldung und der Antrag auf Teilnahme am Unterricht sind schriftlich, auf dem entsprechenden Vordruck, in der Musikschule einzureichen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.
- (4) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, die Benutzungssatzung der Musikschule und die Gebührensatzung der Musikschule an.
- (5) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter der Musikschule. Die Zuweisung wird als Aufnahmebestätigung auf dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht vermerkt. Einen Durchschlag des Antrages auf Teilnahme am Unterricht erhält der Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, mit Übersendung des Gebührenbescheides.
- (6) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Personen-

sorgeberechtigter, hat vorzulegen:

1. mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten,
2. die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.
Die Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht beizulegen. Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die eine Gebührenermäßigung bewirken, sind die entsprechenden Nachweise der schriftlichen Mitteilung beizulegen. Die Gewährung von Gebührenermäßigungen wird widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn Veränderungen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.
- (7) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat, auf dem entsprechenden Vordruck, möglich (fristgemäße Abmeldung).
- (8) Außerhalb dieser Termine ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:
 1. Beginn einer Berufsausbildung
 2. Aufnahme eines Studiums
 3. Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
 4. Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet (außerordentliche Abmeldung).
Die außerordentliche Abmeldung ist entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann der schriftlichen, außerordentlichen Abmeldung beigelegt werden. Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Die außerordentliche Abmeldung ist der Musikschule schriftlich zur Kenntnis zu geben.
 - (9) Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Unterricht, Prüfungen

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
- (2) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in den Diensträumen/ Unterrichtsräumen der Musikschule, Turniergasse 18/Allerheiligenstraße 6 bzw. Barfüßerstraße 19, oder in den Räumen/Unterrichtsräumen der Kooperationspartner der Musikschule, statt.
- (4) Die Unterrichtsdauer beträgt:

1. in den Grundfächern	45 Minuten,
2. in den Hauptfächern	30 oder 45 Minuten,
3. in den Ergänzungs- und Ensemblefächern	45, 60 oder 90 Minuten
4. im Philharmonischen Kinder- und Jugendchor	45, 60, 150 oder 180 Minuten
5. im Tanzunterricht	45, 60 oder 90 Minuten
6. im Kurs	45 Minuten insgesamt 16 Unterrichtsstunden
7. im Workshop	je nach Art des Workshops 45 Minuten bis 8 Unterrichtsstunden.